



Träger der freien Schulen
in Niedersachsen

Bearbeitet von

Persönlich erreichbar unter
E-Mail:
Telefax: (0 41 31) 15 29 50

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

811 04

Durchwahl (0 41 31) 15 -

Lüneburg
03.03.2009

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach §§ 149 ff. Nds. Schulgesetz (NSchG)¹
Berücksichtigung von Zusatzversorgungsleistungen nach § 150 Abs. 8 NSchG bzw. Leistungen für eine ergänzende Versorgung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g) der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO)²;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 150 Abs. 8 Satz 1 NSchG wird als Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Lehr- und Zusatzpersonal ein Erhöhungsbetrag gewährt.

Darunter fallen auch Beiträge, die der Schulträger für eine angemessene Zusatzversorgung des Lehr- und Zusatzpersonals aufwendet, bis zur Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. festgelegten Umlagevommhundertsatzes.

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, eine angemessene Zusatzversorgung aufzubauen, sind – wie bereits in der Vergangenheit – mehrere Kriterien einzuhalten, damit die gewählte Art der Zusatzversorgung dem Grundsatz einer sicheren und dauerhaften zusätzlichen Absicherung im Alter folgt.

Anliegend übersende ich daher den „Kriterienkatalog Zusatzversorgungsleistungen“.

Wegen der vermehrt an das Finanzhilfeteam der Landesschulbehörde herangetragenen Frage zu verschiedenen Absicherungsmodellen hat das Niedersächsische Kultusministerium insbesondere die Frage der Rangfolge der Bezugsberechtigten, wie in Punkt 5 des beigefügten Kriterienkatalogs ersichtlich, klargestellt.

Damit wird vermieden, dass allein die Beibehaltung der nach bisheriger Rechtsauffassung stets geforderten Rangstellung für das Land Niedersachsen ein Hindernis für die steuerrechtliche Anerkennung des Vorliegens einer betrieblichen Altersversorgung darstellt.

Aus aktuellem Anlass bitte ich, die Einhaltung der in der Anlage aufgeführten Kriterien sicherzustellen. **Dies gilt auch für bereits bestehende Verträge.**

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Schulgesetzes und anderen Gesetzen vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. S. 317)

² Vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415), geändert durch Verordnung vom 13.01.2009, (Nds. GVBl. S. 13)

Wegen der Bedeutung der einzuhaltenden Kriterien für eine Berücksichtigung des Aufwands zu einer zusätzlichen Versorgung im Rahmen der Finanzhilfe bitte ich

1. für bereits bestehende Verträge bis zum **31.07.2009** eine Bestätigung des/der Versicherer/s über die Einhaltung der beigefügten Kriterien zu übersenden;
2. künftig bei neuen Verträgen vorab die Einhaltung der Kriterien zu überprüfen und die entsprechende Bestätigung des/der Versicherer/s dem ersten Antrag auf Festsetzung und Gewährung der Finanzhilfe beizufügen, in dem die Aufwendungen geltend gemacht werden.

Hinweis:

Nur laufende Zahlungen zu einer Zusatzversorgung können bereits im Rahmen der Abschlagszahlungen berücksichtigt werden.

Eine beispielsweise jährliche Zahlung würde dazu führen, dass die Zahlungen erst im Rahmen der Finanzhilfeabrechnung für das entsprechende Schuljahr berücksichtigt werden, weil sonst eine nach niedersächsischem Haushaltsrecht unzulässige Vorfinanzierung von Kosten erfolgen würde.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die/den für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in in der Landes-schulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Jungmann

Kriterienkatalog

Zusatzversorgungsleistungen

Die Berücksichtigung von Zusatzversorgungsleistungen im Rahmen des Erhöhungsbetrages der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach § 150 Abs. 8 NSchG setzt voraus, dass folgende Kriterien nachweisbar eingehalten werden.

1. Oberster Grundsatz bei der Berücksichtigung von Leistungen zur Altersversorgung der Lehrkräfte - inklusive ZVL - ist, dass die Beiträge im Versorgungsfall eine **dauerhafte sichere zusätzliche Versorgung** bewirken.

Daher ist eine entsprechende Versicherung ausschließlich auf **Rentenbasis** zu begründen.

2. Um dem Grundsatz der sicheren zusätzlichen Versorgung weiterhin gerecht zu werden, ist als Konsequenz der **Ausschluss** des bei vielen privaten Verträgen möglichen **Kapitalwahlrechts** zu vereinbaren.
3. Für den möglichen Fall, dass eine Lehrkraft vor Erreichen des Versorgungsfalles den Schulträger verlässt, darf es nicht dem Dispositionsrecht des Schulträgers unterliegen, ob die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Zusatzversorgungsansprüche der Lehrkraft erhalten bleiben. Daher ist in den entsprechenden (Gruppen-)Verträgen eine **Mitnahmemöglichkeit** zu vereinbaren.
4. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens der Lehrkraft, z.B. bei Schulwechsel, ist weiterhin zu vereinbaren, dass die Versicherung entweder von der Lehrkraft selbst weitergeführt werden kann oder, falls sie dies nicht wünscht, **beitragsfrei** gestellt werden kann.

Damit einhergehend muss vereinbart sein, dass die Versicherung **unkündbar** ist. Ansonsten wären bei Kündigung alle erhaltenen Zuschüsse des Landes inklusive der Rückkaufswerte der Versicherung an das Land Niedersachsen zurückzuführen.

5. In Anlehnung an die für Lehrkräfte im Landesdienst üblichen beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gilt für die **Rangfolge der Bezugsberechtigten**:

Soweit nach dem zu Grunde liegenden Vertrag neben der Lehrkraft sowie den Hinterbliebenen Dritten Ansprüche über ein angemessenes Sterbegeld hinaus eingeräumt werden, ist das Land Niedersachsen im Rang vor diesen Dritten aufzunehmen.